



Stadtamt Laakirchen
Rathausplatz 1 A-4663 Laakirchen
Tel.: +43 (07613) 8644-0 Fax: DW 42
e-mail: gemeinde@laakirchen.ooe.gv.at

AGB für Veranstaltungen der Stadtgemeinde Laakirchen

Diese AGB entsprechen dem Rahmen-AGB für Veranstalter und Veranstaltungsagenturen, herausgegeben und empfohlen von den Fachorganisationen der Freizeitbetriebe in den Wirtschaftskammern Österreichs.

1. Vertragsgegenstand

Diese AGB (Hausordnung, Platzordnung) gelten für alle Besucher (Teilnehmer) der Veranstaltung und regeln die Rechte und Pflichten der Besucher während ihres Aufenthalts. Sämtliche Veranstaltungen unterliegen darüber hinaus den Bestimmungen des jeweiligen Veranstaltungsgesetzes des Landes bzw. der Gemeinde.

2. Kartenverkauf

Der Kartenverkauf für die Veranstaltungen des **Kulturreferates der Stadtgemeinde** erfolgt über das Büro des Kulturreferates sowie über beauftragte Ticketing-Dienstleister (z.B. Öticket). Daher sind für den Bereich des Kartenverkaufs auch die AGB dieser Ticketing-Dienstleister zu beachten.

Zusätzlich werden Karten, je nach Veranstaltung, auch bei der Bankstelle Laakirchen Raiffeisenbank Salzkammergut Nord zum Verkauf aufgelegt.

Für Brauchtumsmärkte, wie Salzkammergut Osterausstellung und Martinimarkt, sind Eintrittskarten vor Ort bei den Eingängen erhältlich.

3. Weiterverkauf von Karten

Ein Weiterverkauf von Eintrittskarten zu gewerblichen Zwecken sowie von personalisierten Eintrittskarten sowie Eintrittskarten für welche Vergünstigungen, Ermäßigungen oder Rabatte in Anspruch genommen wurden, insbesondere über sogenannte Sekundärticket- und Auktionsplattformen wie etwa ebay, viagogo, ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Veranstalters gestattet. Sollte ein nicht genehmigter Verkauf festgestellt werden, verliert die Karte sofort ihre Gültigkeit. Weitere rechtliche Schritte behält sich die Stadtgemeinde Laakirchen ausdrücklich vor.

Die Stadt Laakirchen behält es sich auch vor, allenfalls Kaufanträge für mehr als 10 Karten abzulehnen bzw. nur nach gesonderter Prüfung zu genehmigen.

4. Rücktrittsrecht des Kunden

Programm- und Besetzungsänderungen bleiben dem Veranstalter vorbehalten und berechtigen nicht zur Rückgabe oder zum Umtausch von Karten und auch zu keiner Preisminderung.

5. Konsumentenschutzrechtlicher Hinweis

In § 18 (1) Ziffer 10 des Fern- und Auswärtsgeschäftsgesetzes sind Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen erbracht werden mit einem vorgegebenen fixen Termin – wie Theatervorstellungen – ausdrücklich vom Rücktrittsrecht des Verbrauchers ausgenommen.

6. Rücknahme gekaufter Eintrittskarten (Stornierung)

Umtausch und die Rücknahme von Eintrittskarten ist grundsätzlich ausgeschlossen. Bei Kartenverlust ist keine Rückerstattung möglich.

7. Regelung bei Absage/Abbruch der Veranstaltung aus Gründen höherer Gewalt

Veranstaltungen können aufgrund technischer Gebrechen, behördlicher und/oder gesetzlicher Anordnung/Auflagen, Erkrankung oder Verhinderung de(s)r Künstler(s) oder schlechter Witterung (insbesondere Regen, Hagel oder Sturm) abgesagt werden. Die Rückgabe von Karten ist nur bei Absage oder Verlegung der Veranstaltung möglich. In diesem Falle wird an jener VVK-Stelle, bei der die Karten gekauft wurden, gegen Vorlage der Original-Eintrittskarten der Nettokartenpreis ohne Vorverkaufsgebühren und Versandkosten erstattet. Es erfolgt keine Reisekostenerstattung bei Absage oder Verlegung der Veranstaltung. Wir bitten darum, sich vor Reiseantritt zu informieren, ob die Veranstaltung wie geplant stattfindet.

8. Regelung bei Absage/Abbruch der Veranstaltung aus anderen Gründen

Der Veranstalter ist berechtigt, Outdoor-Veranstaltungen aufgrund schlechter Witterung insbesondere Regen, Hagel oder Sturm abzusagen. Die Absage kann bis 60 Minuten nach der angekündigten Beginnzeit erfolgen. Im Falle der Absage bis zur 60. Spielminute einer bereits begonnenen Veranstaltung können die jeweiligen Eintrittskarten bis vier Wochen nach der Veranstaltung retourniert werden.

9. Ausschluss des Ersatzes von indirekten oder Folgeschäden

Der Veranstalter haftet ausschließlich für durch ihn verursachte, vorsätzliche oder grob fahrlässig verschuldete Schäden. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden, reinen Vermögensschäden, des entgangenen Gewinnes, nicht erzielter Ersparnisse, Zinsverluste und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden sind ausgeschlossen. Der Veranstalter haftet daher im Falle der Absage, Verschiebung, Programm- oder Besetzungsänderungen, nicht für allenfalls aufgelaufene Spesen, wie insbesondere Anfahrts-, Hotel-, Vorverkaufs- oder Versandkosten.

10. Zutritt zu Veranstaltungen, Aufenthalt

Der Eintritt zu den Veranstaltungen ist nur gegen Vorweis eines gültigen Tickets gestattet. Akteur-, Begleit-, Besucher- und sonstige Zutrittskarten berechtigen jeweils nur zur Benützung bzw. zum Besuch jener Einrichtungen bzw. Veranstaltungen, für die sie ausgestellt wurden; das Betreten abgesperrter Räume oder Flächen ist nur den hierzu berechtigten Personen gestattet.

Mit dem Erhalt eines Tickets bzw. einer Zutrittsberechtigung unterwirft sich der Inhaber den Bestimmungen dieser AGB sowie der jeweiligen Hausordnung.

Mobile Tickets und print@home-Tickets dürfen nicht missbräuchlich verwendet, kopiert und verändert und nicht weitergesendet werden. Beim Zutritt zur Veranstaltung gilt das Prinzip des ersten Zutrittes, d.h. jenes print@home-Ticket bzw. Mobile-Ticket, das mit seiner eindeutigen Identifizierung als erstes akzeptiert wird, ist das gültige. Nachfolgende Tickets werden durch den Zutritt des ersten Ticketinhabers automatisch entwertet.

Die Eintrittskarte ist ohne Abriss ungültig.

Jeder Missbrauch von Tickets hat deren Abnahme und Ungültigerklärung sowie den Verfall des hierfür erlegten Geldes und allenfalls gerichtliche Schritte zur Folge.

Das Einbringen und die Verteilung von Werbe- oder politischem Werbematerial, Drucksorten, Waren und dgl. ist bei Veranstaltungen verboten – oder – unbeschadet der einschlägigen behördlichen Vorschriften – an die vorherige Zustimmung des Veranstalters gebunden.

Rollstuhlfahrer (und allenfalls Begleitpersonen) haben die für sie vorgesehenen Plätze nach Anweisung einzunehmen und haben sich vor Beginn der Veranstaltung über den für sie vorgesehenen Fluchtweg bis ins Freie in Kenntnis zu setzen.

Zu den Bühnen, einschließlich ihrer Nebenräume, Garderoben und Lagerräume sowie zu den Umkleieräumen der Darsteller und Akteure ist der Zutritt nur den dort beschäftigten Personen erlaubt.

11. Zulässigkeit von Ton-, Bild- oder Filmaufnahmen

Professionelles Fotografieren sowie professionelle Film-, Video- und Tonaufnahmen für gewerbliche Zwecke sind nur mit Bewilligung des Veranstalters gestattet.

Das Mitfilmen von Auszügen aus dem Programm als auch das Verwenden von Blitzlicht bei Fotoaufnahmen ist untersagt.

12. Einwilligung zur Verwendung von Bildern von der Veranstaltung

Die Besucher der Veranstaltung willigen ausdrücklich und unwiderruflich in die Verwendung ihrer Bilder und ihrer Stimme ein, wenn davon im Zusammenhang mit der Veranstaltung Aufnahmen gemacht wurden.

Diese Einwilligung erfolgt entschädigungslos, ohne zeitliche oder räumliche Einschränkung, mittels jedes derzeitigen oder künftigen technischen Verfahrens und gilt insbesondere für alle Veranstaltungen der Stadtgemeinde Laakirchen oder von Beauftragten ausgewertete und auch für kommerzielle Zwecke verwertete Inhalte, sofern die Nutzung die persönlichen Interessen des Veranstaltungsbesuchers nicht ungebührlich verletzt.

13. Jugendschutzregelung

Der Jugendschutz ist in Österreich Ländersache, daher gelten unterschiedliche Regelungen. Es liegt in der Verantwortung der Veranstaltungsbesucher, sich über die Regelungen der Jugendschutzgesetze in Kenntnis zu setzen. Es gilt das OÖ Jugendschutzgesetz.

Bei einer Kontrolle müssen Jugendliche das erforderliche Alter mittels Lichtbildausweis nachweisen können.

Bei manchen Veranstaltungen (z.B. Konzerten) gelten darüber hinaus weitere Regelungen wie ein abweichendes Mindestalter, also ein Zutritt ab dem 16. Geburtstag. Der Veranstalter behält sich solche Regelungen vor. Diese Bestimmung gilt auch, wenn eine gültige Eintrittskarte vorgewiesen wird.

Bei der Veranstaltung ist der Zutritt für Säuglinge und Kleinkinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr nur erlaubt, wenn ein ausreichender Gehörschutz (zB Baby-Schallschutz, In-Ear-Plugs sind nicht ausreichend) nachgewiesen werden kann.

14. Rauchverbot, sonstige Ge- und Verbote

Das Rauchverbot ist entsprechend der gesetzlichen Regelungen sowie der Umstände in der jeweiligen Veranstaltungsstätte ausnahmslos einzuhalten.

Rauchverbot besteht ohnehin in den öffentlichen Bereichen der Veranstaltung außerhalb der dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Flächen und gilt auch für elektronische Zigaretten (sog. „E-Zigaretten“).

15. Anweisungen

Bei Gefahr wird rechtzeitig die Aufforderung an die Besucher zum Verlassen der Räume gegeben. Den diesbezüglichen Anordnungen des Aufsichts- und Sicherheitspersonals muss umgehend Folge geleistet werden. Auch allen sonstigen (Sicherheits-)Anweisungen von befugten Personen ist unbedingt und unverzüglich Folge zu leisten, bei sonstigem Verweis aus der Veranstaltungsstätte.

16. Sicherheit

Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt, behindert oder belästigt wird. Den Hinweis-, Gebots- und Verbotsschildern sowie den von den Kontrollorganen bzw. behördlichen Überwachungsorganen getroffenen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten. Verboten ist ferner: die Veranstaltung zu stören, politische Propaganda und Handlungen, rassistisch diskriminierende oder verfassungsfeindliche Parolen/ Embleme zu verwenden oder zu verbreiten; mit Gegenständen jeder Art zu werfen, oder Flüssigkeiten jeder Art zu verschütten; Feuer zu entzünden, Feuerwerkskörper, Leuchtkörper, Rauchpulver, Rauchbomben, bengalische Feuer, Raketen, Wunderkerzen oder andere pyrotechnische Gegenstände abzubrennen oder abzuschießen; bauliche Anlagen, Einrichtungen, oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben oder sonstige Sachen in der Anlage aufzustellen; Außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Gebäude und das Veranstaltungsgelände durch das Wegwerfen von Gegenständen, Abfällen, Verpackungen, leeren Behältnissen o.Ä. zu verunreinigen; Verkehrsflächen, Geh- und Fahrwege, Zu- und Abgänge zu den Besucherplätzen und Rettungswege einzuengen oder zu beeinträchtigen; auf den Sitzen in den Zuschauerbereichen zu stehen.

Wer Einrichtungen beschädigt oder zerstört, haftet für die Schäden in vollem Umfang. Für Schäden, die durch Minderjährige verursacht werden, haften die Eltern, deren gesetzliche Vertreter und Aufsichtspersonen solidarisch.

Alle Verkehrswege und Ausgänge müssen freigehalten und unversperrt bleiben. Einrichtungsgegenstände, Sessel und Bänke dürfen nicht von ihren Standorten entfernt bzw. in Verkehrswegen oder auf den Stehplätzen aufgestellt werden. Nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer dürfen weder be- noch überstiegen werden. Fluchttreppenhäuser dürfen nur benutzt werden, wenn zu einer Räumung aufgefordert wird.

Besuchern ist das Mitbringen von Sitzgelegenheiten verboten.

Der Besucher wird darauf hingewiesen, dass bei Veranstaltungen insbesondere aufgrund der Lautstärke die Gefahr von Hör- und Gesundheitsschäden besteht. Insbesondere für Kinder und gehöreempfindliche Personen wird daher angeraten, entsprechende Schutzvorkehrungen zu treffen.

17. Platzverweis

Alkoholisierter, unter der Einwirkung von Rausch- oder Suchtgiften stehende oder aus sonstigen ähnlichen Gründen nicht zurechnungsfähige Besucher haben keinen Zutritt bzw. können des Hauses verwiesen werden. Weiters kann willkürliche Nichtbeachtung von (Sicherheits-)Anweisungen, aggressives Verhalten, Ruhestörung, Störung des öffentlichen Anstandes sowie ein Verstoß gegen die einschlägigen gesetzlichen Regelungen des Jugendschutzes zu einem Verweis aus der Veranstaltung führen.

18. Mitnahme von Tieren in die Veranstaltungsstätte

Gemäß Oö. Hundehaltegesetz 2002, § 6, Abs. 2 müssen Hunde an der Leine und mit Maulkorb geführt werden. Das Mitbringen von Fahrrädern, Fahrzeugen, Tieren – mit Ausnahme von Blindenführhunden und Partnerhunden für behinderte Menschen – in die Veranstaltung ist untersagt. Die Blindenführ- und Partnerhunde sind an der Leine zu führen und müssen einen Maulkorb tragen.

19. Mitnahme von Speisen und Getränken

Die Mitnahme von Speisen und Getränken ist ausnahmslos untersagt, ausgenommen einer expliziten persönlichen Genehmigung oder einer allgemeinen Freigabe durch den Veranstalter.

20. Gegenstände, die beim Eingang gegen Wiederausfolgung abzugeben sind

Überkleider und Stockschirme sowie größere Taschen sind in den Garderoben abzugeben; ein Hinterlegen an anderen Stellen ist untersagt. Der zu bezahlende Garderobepreis wird kundgemacht. Wenn kein Garderobier anwesend ist, erfolgt die Ablage auf eigene Gefahr.

In den Zuschauerraum mitgenommene Überkleider müssen anbehalten werden; Stöcke bzw. Krücken dürfen nur von gebrechlichen oder verletzten (zB Gipsbein) Personen als unentbehrliche Stütze mitgenommen werden.

Spritzen sind bei bekannten allergischen Reaktionen oder auch zB Diabetes etc. erlaubt, wenn ein Nachweis für die Krankheit (Befund, Ausweis etc) vorgelegt werden kann. Bei Diabetes ist auch die Mitnahme von PET-Flaschen erlaubt.

21. Verbotene Gegenstände

Allen Veranstaltungsbesuchern ist es untersagt, folgende Gegenstände mit sich zu führen:

- Waffen jeder Art;
- Gegenstände, die als Waffe oder als Wurfgeschosse eingesetzt werden können;
- Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge;
- Glasbehälter, Flaschen, Dosen, Plastikkanister, Hartverpackungen oder sonstige Gegenstände, die aus Glas oder einem anderen zerbrechlichen, splitternden oder besonders harten Material hergestellt sind;
- pyrotechnisches Material wie Feuerwerkskörper, etc.;
- mechanisch oder elektrisch betriebene Lärminstrumente (z.B. Megaphon);

22. Schlussbestimmungen

- Es gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des UN Kaufrechtübereinkommens. Bei Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur insoweit, als nicht der gewährte Schutz durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, entzogen wird.
- Als Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten wird das für den Sitz der Stadtgemeinde Laakirchen örtlich und sachlich zuständige österreichische Gericht vereinbart. Wenn der Kunde ein Verbraucher ist, gilt dieser Gerichtsstand nur dann als vereinbart, wenn der Kunde in diesem Gerichtssprengel seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat oder wenn der Kunde im Ausland wohnt.
- Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Geschäftsbedingungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung wird durch eine Regelung ersetzt, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.

Diese ABG für Veranstaltungen der Stadtgemeinde Laakirchen sind per GR Beschluss vom 19.09.2018 erlassen und gelten bis auf Weiteres.